

Erscheint wöchentlich Freitags.
Zu beziehen nur durch die Post
zum Preise von 1,20 M., fürs
Ausland 1,50 M. vierteljährlich.

Inserate kosten 30 Pfennig pro
3 gepaltene Peltseite.
Bei Wiederholungen entsprechen-
der Rabatt.

Sattler-

und Portefeuille-Zeitung

Organ zur Wahrnehmung der Interessen aller in der Sattlerei und der gesamten
Lederwarenindustrie und deren Nebenbetrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen

Nr. 12 : 29. Jahrgang

Verlag und Redaktion: Berlin SO. 16, Bräuden-
straße 106 : Telephon: Amt Moritzplatz, 2120

Berlin, den 19. März 1915

Inhalt: Beitragsleistung. — Warum mußte der Reichstarif kommen? — Zur gezielten Regelung der Arbeitsvermittlung. — Lehrlingswesen. — Vertragsabschluss während der Kriegsdauer! — Selbsthilfe. — Streiks und Lohnbewegungen. — Aus unserem Kreis. — Aus Industrie und Handel. — Korrespondenzen. — Rundschau. — Briefkasten der Redaktion. — Sterbefall. — Anzeigen.

Für die Woche vom 21. bis 27. März ist der 13. Wochenbeitrag fällig. Nur wer dem Verbandsgegenüber durch pünktliche Beitragsleistung seine Pflicht erfüllt, sichert sich im Falle der Erwerbslosigkeit eine Unterstützung aus Verbandsmitteln.

Beim Ausbleiben oder bei verspäteter Lieferung einer Nummer wollen sich die Postbezieher stets nur an den Briefträger oder die zuständige Postanstalt wenden. Erst wenn Nachlieferung und Aufklärung nicht in angemessener Frist erfolgen, wende man sich unter Angabe der bereits unternommenen Schritte an unseren Verlag.

Warum mußte der Reichstarif kommen?

Die hohen Verdienste der in den Lederausstattungsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen nehmen fast eine legendäre Bedeutung an und lassen bei Uneingeweihten die Ansicht aufkommen, als genüge es, nur in einem Lederausstattungsbetrieb eingestellt zu werden, um schon mit Verdiensten von 100 M. und mehr die Woche rechnen zu können. Diese Auffassung wird einerseits noch durch Präzedenzfälle einzelner, andererseits durch Verschweigung der effektiv geleisteten Arbeitszeit verstärkt. Ausnahmen waren schon früher zu verzeichnen, die gibt es jetzt und wird es auch später noch geben. Gewiß, es soll nicht verschwiegen werden, daß die Heeresaufträge vielen darauf beschäftigten Arbeitern lohnenden Verdienst gebracht haben. Größer aber ist die Anzahl derer, die bei langer Arbeitszeit unter Buhlsinnahme von Heberhänden kaum soviel verdienen, um auch den beschwerlichsten Lebensanforderungen genügen zu können. Diesen tiefgefügten Uebelstände abzuhelfen, wurde der Reichstarif geschaffen.

Während nun die Sattler in ihrer überwältigenden Mehrheit mit dem Reichstarif einverstanden sind, löst er bei den meisten während des Krieges erst Angelegenen (Berufs Fremden) auf Widerstand, weil die Bezahlung nach dem Stüchlohnverzeichnis neben Lohnerböhrungen auch Lohnabzüge zur Folge hat. Angesichts dieser Tatsache verlohnt es sich, auf die Verhältnisse im Gewerbe kurz einzugehen.

In normalen Zeiten genügen rund 2000 Militärtatler zur Befriedigung des Bedarfs an Ausstattungsgegenständen. Während des Krieges ist die Zahl der Beschäftigten auf über 50 000 angewachsen, davon gut 30 000, die von der Herstellung von Geschützen, Sätteln, Tornistern, Patronentaschen, Helmen, Riemen usw. keine Ahnung hatten, infolgedessen auch trotz aller Mühe bei den bisher üblichen

Löhnen einen kaum nennenswerten Verdienst erzielen konnten. Der Bedarf drängte, der Staat zahlte gut, weswegen die Unternehmer auch ohne Schädigung ihres eigenen Profits höhere Löhne zahlen konnten. Das ist aber nicht allenthalben geschehen. Durch Zwischenhändler wurden die Heeresaufträge in fast allen größeren Orten des Reiches und auf dem platten Lande untergebracht. Hier, außerhalb jeder Kontrolle, zahlten die Unternehmer wahre Hungerlöhne. Auch in Berlin, Hamburg, Offenbach blüht das Schmuggelgeschäft und das Heerarbeitsumwesen mit all seinen üblen Begleiterscheinungen. Wenn wir die Entlohnung nach dem alten Berliner Tarif als mittlere Linie festhalten, so finden wir, daß ungefähr 5000 danach entlohnt wurden, fast die doppelte Zahl darüber hinaus, dagegen 35 000 weit darunter.

Dieser Zustand war auf die Dauer unhaltbar geworden. Das Bestreben der in Betracht kommenden Organisation, des Verbandes der Sattler und Portefeuillier, mußte darauf gerichtet sein, Verhältnisse zu schaffen, die allen im Gewerbe Tätigen einen einigermaßen anständigen Verdienst sichern. Dies konnte nur in Form eines allgemein gültigen Reichstarifs geschehen. Wer sich ernstlich und unvoreingenommen die Angelegenheit betrachtet, kommt niemals der Auffassung sein, daß die weit über den Berliner Tarif gezahlten Akkordlöhne für alle Arbeiter eingeführt und dauernd konserviert werden können. Es mußten Maßnahmen getroffen werden, auf die Zeit nach dem Kriege allgemein gültige Bestimmungen für das Arbeitsverhältnis im Lederausstattungs-gewerbe zu treffen, um Lohnreduzierungen durch den Andrang Arbeitsloser hintanzuhalten. Denn darüber herrscht doch nirgends Zweifel, daß mit der Beendigung der Kriegsaufträge ein Stillstand im Gewerbe eintreten wird. Erst nach Verlauf einiger Monate, in welchen die Behörden Erfahrungen über Mithilflichkeit der einzelnen Ausstattungsgeräte gesammelt und ausgetauscht, sowie neue Vorschriften darüber festgelegt haben, wird die Konjunktur langsam anziehen, aber niemals mehr als ein Zehntel der jetzt auf Kriegsarbeit Beschäftigten benötigen. Andere Industriezweige werden wegen Mangel an Rohmaterial und Unübersichtlichkeit des Absatzes ebenfalls nicht so schnell aufblühen. Dazu kommen die Millionen Kriegsenfasser, die, soweit sie gesund sind, in erster Linie bei Neueinstellungen zu berücksichtigen sind. Die Arbeitslosigkeit wird enorm werden. Der Arbeitsmarkt regelt sich nach Angebot und Nachfrage. Eine alte Erfahrung lehrt uns, daß große Angebote preisdrückend wirken, auch im Arbeitsverhältnis. Wenn nun durch den Reichstarif jede Lohndrückerei unterbunden wird, ja wenn dadurch höhere Mindestzeitlöhne und Stücklöhne als wie vor dem Kriege gezahlt werden müssen, dann sollte jeder vernünftig Denkende mit den getroffenen Abmachungen einverstanden sein.

Die im Stüchlohnverzeichnis festgesetzten Löhne mit Einschluß der vereinbarten Kriegszuschläge leisten Gewähr, daß auch Berufsfremde nach wenigen Wochen auf Ausstattungsstücke mehr verdienen können, als wie in ihrem erlernten Berufe. Mit dieser Tatsache sollte sich nun endlich jeder abfinden, nicht durch unfinnige Beschlüsse und passive Resistenz gegen den Reichstarif Sturm laufen. Viel wichtiger als der Arbeiterfrage dienlicher ist der Organisation behilflich zu sein, den Reichstarif in allen Betrieben zur Einführung zu bringen. In allen Orten der Lederausstattungsindustrie gibt es Unternehmer und Zwischenhändler, die bis zu 50 Proz. weniger Lohn zahlen, als wie im Tarif vorgeesehen. Wenn die sich

organisiert nennenden Kollegen mit demselben Eifer, wie sie die Gewerkschaft ob des Tarifabschlusses verurteilen, helfen würden, alle Arbeiter und Arbeiterinnen in den Genus des Reichstarifs zu bringen, sie würden beweisen, daß ihnen Solidarität kein leerer Wahn ist.

Trotz der Fülle des uns zur Verfügung stehenden Materials haben wir uns erspart, auf Einzelheiten einzugehen und glauben, die gemachten Andeutungen genügen, jeden Arbeiter und jede Arbeiterin wieder auf den richtigen Weg zu führen. Alle haben strikte darauf zu achten, daß die tariflichen Löhne nebst den vereinbarten Zuschlägen zur Auszahlung kommen. Wo das nicht geschieht, besteht für den Unternehmer die Gefahr, daß ihm die Aufträge entzogen oder seine Lieferungen bei der Abnahme so bemängelt werden, daß ihm ein Aufrechterhalten seines Betriebes nicht mehr möglich ist. Arbeit bei höheren Stücklöhnen, als wie im Tarif vorgeesehen, zu finden ist fortan unmöglich. Beide Teile fahren am besten, wenn jeder befreit ist, genau nach den Satzungen des Reichstarifs die Arbeitsbedingungen zu regeln und gewissenhaft einzuhalten. Ein Abgehen davon schlägt auch zum Schaden der Arbeiter aus und ist durchaus nicht geeignet, die Landesverteidigung auf schnellstem Wege mit der notwendigen Ausrüstung zu versehen.

Aus all diesen Gründen heraus erübrigt sich die Beantwortung der Frage, ob die Schaffung des Reichstarifs nicht zu verhindern war. Jeder überzeugte Gewerkschaftler hält den Tarifabschluss für einen so großen Erfolg über Gewerkschaftsarbeit, daß sich auch bald alle Wiesmader dazu bekennen werden. Je eher, desto besser!

Zur gesetzlichen Regelung der Arbeitsvermittlung.

In Verfolg der von der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands einberufenen Konferenz der Vertreter aller Gewerkschaftsrichtungen am 10. Februar in Berlin wurde eine Kommission eingesetzt, um einheitliche Leitfäden für die gesetzliche Regelung der Arbeitsvermittlung aufzustellen. Vom 18. bis 20. Februar hat diese Kommission getagt und sich einmütig auf den Vorschlag der Gesellschaft für soziale Reform geeinigt und folgende Leitfäden zum Beschluß erhoben, ebenso eine diesbezügliche Petition nebst Begründung an den Bundesrat und an den Reichstag einzureichen.

Leitfäden für die gesetzliche Regelung des Arbeitsnachweises.

Die Erfahrungen in der Arbeitsvermittlung, besonders seit dem Kriegsausbruch, haben große Mängel des Arbeitsnachweises dargelegt, die eine energische Reform im Interesse unserer gesamten heimischen Volkswirtschaft notwendig erscheinen lassen. Diese Reform muß schon jetzt während des Krieges in Angriff genommen werden, da nach Beendigung des Krieges für Millionen von Arbeitern, die aus dem Militärverhältnis heraustreten, Beschäftigung gefordert wird. Für die Bewältigung dieser Aufgabe ist eine geordnete Arbeitsvermittlung notwendig.

Der Arbeitsnachweis wird seine Aufgaben nur dann erfüllen können, wenn er Angebot und Nachfrage auf dem gesamten Arbeitsmarkt regelt. Außer dieser seiner wichtigsten Aufgabe wird er die Unterlage schaffen müssen für eine zuverlässige Arbeitslosen-zählung und der Arbeitslosenversicherung durch Staat und Gemeinde als wichtige Kontrollenrichtung und Hilfsorganisation zu dienen haben.

Die Vorbedingung für eine erfolgreiche Tätigkeit des Arbeitsnachweises wird eine einheitliche Organisation sein, die unter Berücksichtigung der Berufsverhältnisse örtlich gegliedert sein muß. Die örtlichen Organisationen müssen zu Bezirksverbänden zusammengefaßt sein, die wiederum in Verbindung mit einer Reichszentrale stehen. In einer solchen Gesamtorganisation läßt sich der wachsende Anspruch des Arbeitsmarktes erkennen und lassen sich die in unserem heutigen Wirtschaftsleben notwendigen Verschiebungen der Arbeitskräfte dirigieren.

Für die Neuorganisation des Arbeitsnachweises durch ein Reichsgesetz wird namentlich zu fordern sein:

1. Im ganzen Reich wird für je einen Bezirk von kleineren Gemeinden ein Arbeitsamt zu errichten. Die Arbeitsämter sind für bestimmte Landesteile bzw. Einzelstaaten zu Verbänden (Landes- resp. Bezirksarbeitsämtern) zusammenzufassen. Die Zentrale bildet das Reichsarbeitsamt.

2. Dem Arbeitsamt sind alle Arbeitsnachweise in seinem Bezirk zu unterstellen.

3. Das Arbeitsamt wird zu gleichen Teilen zusammengefaßt aus Vertretern der Arbeiter und Unternehmer auf Grund einer Verhältniswahl. Die Grundzüge der Bahndordnung sind durch Gesetz festzusetzen. Das Arbeitsamt steht unter Leitung eines unparteiischen Vorsitzenden.

4. Die gleiche Vorschrift in bezug auf Zusammenfassung, Wahlordnung und Leitung gilt auch für die Verwaltung der Landes- resp. Bezirksämter und für das Reichsarbeitsamt, mit der Maßgabe, daß die Verwaltungsmittelglieder der örtlichen Arbeitsnachweise die Arbeitgeber- und Arbeitervertreter zu den Landes- resp. Bezirksämtern und diese wiederum die Vertreter zum Reichsarbeitsamt zu wählen haben.

5. Dem Arbeitsamt sind alle An- und Abmeldungen über Eintritt und Austritt aus dem Arbeitsverhältnis zu melden, es dient zugleich als Meldestelle für die Krankenversicherung.

Dem Arbeitsamt sind für die vom Reichsarbeitsamt geführte Statistik der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosigkeit durch die Arbeitsnachweise des Bezirks die geforderten Angaben zu übermitteln.

Dem Arbeitsamt sind alle in dem Bezirk von den Arbeitsnachweisen nicht erledigten Anforderungen an Arbeitskräfte oder Ueberangebote zu melden, um, wenn möglich, einen Ausgleich in anderen Bezirken herbeizuführen.

6. Im Bezirk des Arbeitsamtes sind öffentliche Arbeitsnachweise möglichst mit beruflicher Gliederung zu errichten und von den Gemeinden zu unterhalten. Ihre Verwaltung wird aus Vertretern der Unternehmer und Arbeiter zu gleichen Teilen gebildet, die durch eine Verhältniswahl bestimmt werden.

Für die Berufsabteilungen sind besondere Sachausschüsse in gleicher Weise zu bilden.

7. Die Arbeitsvermittler werden von der Verwaltung des Arbeitsnachweises gewählt. Sie müssen, soweit die Berufsabteilungen in Frage kommen, mit den Verhältnissen des Berufes vertraut sein, für den der Arbeitsnachweis errichtet ist.

8. Die Arbeitsvermittlung hat unentgeltlich zu geschehen. Ausländische Arbeitskräfte dürfen nur herangezogen werden, wenn keine einheimischen auf dem Arbeitsmarkt vorhanden sind.

9. Sind für ein bestimmtes Gewerbe Tarifverträge abgeschlossen, so kann durch Beschluß der Verwaltung des Arbeitsnachweises bestimmt werden, daß die Arbeitsvermittlung nur zu den tariflichen Arbeitsbedingungen erfolgt.

Für Arbeitsnachweise, die von Tarifgemeinschaften ins Leben gerufen und verwaltet werden, gelten im übrigen die von der Tarifgemeinschaft getroffenen Bestimmungen, die jedoch, soweit sie den Arbeitsnachweis betreffen, der Genehmigung des Reichsarbeitsamtes bedürfen.

10. Dem Arbeitsamt obliegt die Beaufsichtigung und Kontrolle aller Arbeitsnachweise ohne jede Ausnahme sowie die Schlichtung von Differenzen, soweit solche nicht innerhalb der Verwaltung der einzelnen Nachweise erledigt werden können. Es sind hierüber entsprechende Vorschriften durch Gesetz zu erlassen.

Der Arbeitsnachweis darf nicht dazu ausgenutzt werden, die Organisationsfreiheit des einzelnen Arbeitgebers oder Arbeiters zu beschränken.

Petition an den Bundesrat und an den Reichstag:

Einem Hohen Bundesrat und Reichstag gestalten sich die Unterzeichneten die in den nachstehenden Zeilen nebst Begründung niedergelegten Erwägungen zu unterbreiten. Sie bezwecken eine gesetzliche Regelung der Arbeitsvermittlung im Deutschen Reich, die notwendig erscheint im Hinblick auf die während des gegenwärtigen Krieges eingetretenen heftigen Erschütterungen des Arbeitsmarktes, die auch heute erst zum Teil, aber noch keineswegs in befriedigendem Maße beseitigt sind, sowie ferner in Rücksicht auf die bessere Durchführung der Arbeitslosenfürsorge in den Bundesstaaten und Gemeinden.

Nicht minder erwies es sich als unaufschiebbar, schon jetzt Vorkehrungen dafür zu treffen, daß die bei

Beendigung des Krieges auf den Arbeitsmarkt zurückströmenden Willkuren deutscher Angestellten und Arbeiter möglichst ohne länger währende Zeit- und Lebensverluste ihrem Berufserwerb wieder zugeführt werden können, wozu eine wohlgeordnete Arbeitsvermittlung nicht zu entbehren ist. Die gegenwärtige Organisation des Arbeitsnachweises in seiner Zersplitterung ist aber weder geeignet noch imstande, diesen enorm gesteigerten Ansprüchen an die Arbeitsvermittlung zu genügen, zumal mit dem Aufhören der Kriegsaufträge auch für die während des Krieges beschäftigten Arbeitskräfte ein Rückfluten auf den Arbeitsmarkt und ein Andrang zu den früher ausgeübten Berufen zu erwarten ist.

Nur eine umfassende, von möglichst einheitlichen Gesichtspunkten geleitete, gesetzliche Organisation des Arbeitsnachweises, die auf breiterer Grundlage unter Mitwirkung der an der Arbeitsvermittlung unmittelbar interessierten Erwerbstätigen der Arbeitgeber und der Arbeiter und Angestellten aufgebaut ist, vermag diese Notwendigkeit einigermassen zu lösen. Wir haben das Vertrauen zu der deutschen Organisationskraft, daß es bei erstem Willen gelingt, diese Organisation aufzubauen und wirksam zu gestalten, wenn die Hohe Reichsregierung die Initiative dazu ergreift und diese Regelung in die Hand nimmt.

Die Arbeiterorganisationen aller Richtungen haben im Verein mit der Gesellschaft für Soziale Reform das Beispiel des einmütigen Zusammenwirkens im Dienste dieser Aufgabe gegeben und bitten den Hohen Bundesrat und Reichstag, im Sinne dieser Bestrebungen untlücht sofort an eine gesetzliche Regelung der Arbeitsvermittlung heranzutreten, damit das noch immer hohe Mißverhältnis zwischen Arbeitermangel und Arbeitslosigkeit möglichst bald beseitigt und die Mängel der Arbeitslosenunterstützung behoben, zum mindesten aber den unangehenden Schwierigkeiten der Arbeitsvermittlung am Schlusse des Krieges vorgebeugt werden kann.

Berlin, 3. März 1915.

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands:

Verbandsrat der Christlichen Gewerkschaften Deutschlands:

Verband der Deutschen Gewerksvereine:

Nationale Berufsvereinigung:

Am 3. März fand in dieser Angelegenheit bei dem Reichskanzler eine Urständige Audienz statt, an der außer dem Reichskanzler die Herren Unterstaatssekretäre Wöhrmann und Ministerialdirektor Caspar sowie die Herren Weipart-Berlin (freie Gewerkschaften), Stegerwald-Klein (christliche Gewerkschaften), Reußert-Berlin (christliche Gewerkschaften) und Röhmer-Kattowitz (Nationalische Berufsvereinigung) teilnahmen. Von den Gewerkschaftsvertretern wurde zur Begründung ihrer Anregung hervorgehoben, daß die jetzige Organisation der Arbeitsnachweise und die Durchführung der Arbeitsvermittlung während des Krieges nicht befriedigend sonnde, daß aber insbesondere nach Beendigung des Krieges die vorhandenen Mängel, sehr zum Schaden der zurückkehrenden Kriegsteilnehmer, hart in die Erscheinung treten werden. Eine reichsgesetzliche Regelung sei daher schon jetzt in Angriff zu nehmen, oder, falls dieser Weg nicht gangbar sei, sollten durch eine Bundesratsverordnung geeignete Vorkehrungen getroffen werden. Nach einer längeren Aussprache, in der auch die einer Regelung der Frage entgegenstehenden Schwierigkeiten erörtert wurden, erklärte der Reichskanzler, daß er sich der großen Bedeutung der Frage, sowohl jetzt, wie nach dem Kriege bewußt sei. Deswegen würden die vorgetragenen Wünsche in wohlwollendster Weise von der Reichsregierung geprüft werden.

Lehrlingswesen — Vertragsabschluss während der Kriegedauer!

Das Osterfest steht vor der Tür! Im Kriegesjahr befinden sich Tausende Väter der Schulentlassenen! Nicht minder eine große Anzahl von Handwerksmeistern! Größere Schwierigkeiten entstehen deshalb besonders in diesem Jahre bei Abschluß des Lehrvertrags für die Schulentlassenen und deren Eltern! Es dürften deshalb zurzeit einige Wünsche und Vorschläge in Lehrlingswesen für beide Teile sehr willkommen sein.

Jeder Lehrvertrag muß auch während der Kriegszeit nach § 126b der Gewerbeordnung binnen vier Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich abgeschlossen werden und vom Lehrherrn, Lehrling und Vater des Lehrlings (oder des gesetzlichen Vertreters) eigenhändig unterschrieben sein. Der Vertrag muß ferner die Bezeichnung des Gewerbes, Dauer der Lehrzeit, Angabe der gegenseitigen Leistungen und Voraussetzungen betr. einseitiger

Auflösung des Vertrags nach § 126b, Abs. 1 5, enthalten. Wird diese Unterschrift nur vom Lehrherrn und Lehrling oder vom Lehrherrn und Vater des Lehrlings in dem Lehrvertrag geleistet, so ist er un- gültig und können beiderseits Schadenersatzansprüche später nicht geltend gemacht werden, selbst wenn der Lehrherr als allein schuldiger Teil anzusehen ist. Der Anspruch des Lehrlings auf eventuelle Entschädigung erlischt nach § 127i der Gewerbeordnung, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht wird.

Nach § 127 der Gewerbeordnung ist weiter der Lehrherr verpflichtet, den Lehrling in den in seinem Betriebe vorzunehmenden Arbeiten des Gewerbes dem Zwecke der Ausbildung entsprechend zu unterweisen, ihn zum Besuch der Fortbildungs- und Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überdecken. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anhalten und vor Ausschweifungen bewahren; er hat ihn gegen Mißhandlungen zu schützen und Sorge zu tragen, daß dem Lehrling nicht Arbeitsverrichtungen zugewiesen werden, welche seinen körperlichen Kräften nicht angemessen sind. Zu häuslichen Dienstleistungen dürfen Lehrlinge, welche im Laufe des Lehrherrn weder Kost noch Wohnung erhalten, nicht herangezogen werden. Kommt der Lehrherr oder Stellvertreter denselben vorstehenden Verpflichtungen nicht nach oder handelt diesen geleglichen Verpflichtungen zuwider, so sind die Eltern oder der gesetzliche Vertreter des Lehrlings berechtigt, das Lehrverhältnis zu lösen und den Lehrherrn für den Schaden gegenüber dem Lehrling regresspflichtig zu machen.

Das Lehrverhältnis kann nach § 127b in den ersten vier Wochen durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden, wenn eine längere Frist hierüber nicht vereinbart war. Eine Vereinbarung, wonach die „sogenannte Probezeit“ mehr als drei Monate betragen soll, ist unstatthaft und nichtig. Auch kann seitens der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters des Lehrlings nach Ablauf der Probezeit das Lehrverhältnis aufgelöst werden, wenn der Lehrherr oder dessen Vertreter oder auch Familienangehörige denselben in zu Verdächtigungen verleiten oder zu schlechten Verfassungen, welche wider die Gebräuche oder guten Sitten verstoßen, und ferner den schuldigen Lohn (als Kostgeld usw.) nicht in der bedingenen Weise auszahlen, oder wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit des Lehrlings einer ernstlichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Vertrags nicht zu erkennen gewesen ist. Ferner gilt auch durch den Tod des Lehrherrn der Lehrvertrag als aufgehoben, sofern die Aufhebung binnen vier Wochen geltend gemacht wird. Des Weiteren kann nach § 127c der Gewerbeordnung das Lehrverhältnis jederzeit gelöst werden, wenn eine vierwöchige schriftliche Kündigung dem Lehrherrn mit der Begründung zugesandt wird, daß der Lehrling zu einem anderen Beruf übergehen soll. Vor Ablauf von neun Monaten darf der Lehrling das Lehrverhältnis in demselben Berufszweig nicht fortsetzen, was noch besonders beachtet werden möge. — Während der Kriegszeit kann das Lehrverhältnis ebenfalls beiderseits aufgelöst werden, wenn z. B. der Lehrherr zum Kriegsdienst eingezogen und dadurch der Betrieb völlig eingestellt werden muß. Stellt der Lehrherr aber als Vertreter im Betriebe eine geeignete, sachmännische Person, welche die Befähigung und Berechtigung zum Anlernen und Ausbilden von Lehrlingen besitzt, so kann das Lehrverhältnis bei Einzug des Lehrherrn zum Kriegsdienst ohne dessen Zustimmung nicht gelöst werden.

In der Regel soll die Lehrzeit drei Jahre dauern; sie darf aber den Zeitraum von vier Jahren nach § 130a der Gewerbeordnung nicht übersteigen. Dem Lehrling ist ferner nach den §§ 129 und 131, Abs. 1, der Gewerbeordnung Gelegenheit zu geben, sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung zu unterziehen. Die Kosten der Prüfung werden, sofern diese von dem Prüfungsausschuß einer Innung abgehalten wird, von letzterer, im übrigen von der Danndoverksamner getragen. Nach § 131b, Abs. 4, der Gewerbeordnung fließen die Prüfungsgebühren diesen zu.

Die Eltern oder der gesetzliche Vertreter des Lehrlings mögen aber in allen Fällen beachten, daß vor dem Fortnehmen des Lehrlings die sehr häufig im schriftlichen Lehrverträge nicht enthaltenen Zusatzenwege — als Innungen, Gewerbegerichte usw. — beschritten werden müssen mit dem Antrage der Aufhebung des Lehrvertrags oder Lehrverhältnisses. Sobald der Beweis für die Vernachlässigung oder ein Vergehen des Lehrherrn wider den Lehrling durch die Eltern oder den gesetzlichen Vertreter erbracht ist, folgt die Auflösung des Lehrvertrags. Der Lehrling kann dann ohne weiteres bei einem anderen Lehrherrn in demselben Berufszweig unter-

gebracht und der Lehrer für den eventuell hierdurch sich ergebenden Schaden haftbar gemacht werden.

Zum Interesse der Eltern und Lehrlinge mögen vorstehende Hinweise und Maßregeln im Lehrlingswesen beachtet werden. Wenn dieses in Zukunft geschieht, dürfte mancher Fehlgriff vermieden und weitere spätere Unannehmlichkeiten verhütet werden.

R. V.

Selbthilfe.

Jeder Mensch hilft sich selbst am besten, nur darf er dabei nie vergessen, daß, wer etwas Brauchbares schaffen will, auf das beste Werkzeug zu achten hat. Deshalb ist Selbsthilfe, etwa auf zwei Augen gestellt, noch kein Mittel, die Dinge nach seinem Gefallen zu gestalten. Es muß also noch etwas hinzukommen, das der Selbsthilfe brauchbaren Inhalt gibt. Selbsthilfe, auf den einzelnen Menschen gestellt, kann mit dem besten Willen und mit dem besten Können ausgerüht sein, und wird doch erlahmen müssen, daß an der Spürbarkeit der den Menschen umgebenden Verhältnisse Einzelwillen und Einzelkönnen gar zu leicht scheitern. Der Starke ist am mächtigsten allein! ist bestenfalls ein schöner Einfall, aber niemals eine Wahrheit. Alle Einrichtungen der Natur und alles Menschentum sind Resultate aus dem Zusammenwirken vieler Einzelkräfte, und wer die natürlichen und menschlichen Verhältnisse meistern will, soll sich nicht einbilden, daß dazu seine Kraft allein ausreicht.

Zimmer sah, und jeht in der Kriegszeit in besonderem Maße, lehrte das Wirtschaftsleben dem Einzelnen oft genug seine schlechtesten Seiten zu. Es ist schon richtig, daß der mit Gütern Besetzte leicht die Sonnenzeiten des Lebens zu finden vermag. Wer es danach hat und keine Gewissensnöte befürchtet, mag in der Zeit des K-Protes Auchen essen; der mag auch, wenn alle Welt nach geregelter Versorgung mit Nahrungsmitteln ruft, Mäcker mit der Not treiben, und er mag auch, was nicht viel besser ist, sein Haus zum Samstagsbau machen, damit er prolog auf vollen Säcken sitze, wenn der Nachbar faum für Geld und gute Worte zu seinem Anteil gelangen kann. Allein, wie viele sind durch Reichtum so stark, um aller Sorgen ledig zu sein? Reichtum ist den meisten Menschen kein Mittel, der Tüden des Wirtschaftslebens Herr zu werden. Und doch werden manche dieser Tüden von dem zu meistern sein, der das rechte Werkzeug zu schmieden versteht.

Was wäre der einzelne Arbeiter im Arbeitsprozeß ohne seine gewerkschaftliche Organisation? Im wahren Sinne des Wortes ein schwaches Noh, das jeder Wind im wirtschaftlichen Leben zerzaust. Der einzelne Arbeiter aber half sich selbst, indem er sein Schicksal mit dem seines Nachbarn verband. Er organisierte die Selbsthilfe und erntete recht bald die Früchte seiner Einsicht. Genau so ist es auch auf anderen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens. Auch als Verbraucher ist der einzelne Mensch Spielball aller Launen dieses Wirtschaftslebens, dessen Meister er aber wird, wenn er sich in der organisierten Selbsthilfe das rechte Werkzeug schafft. Diese organisierte Selbsthilfe aber wirkt im Rahmen unserer Konsumgenossenschaften.

Streiks und Lohnbewegungen.

Tarifbewegung der Wagenbau- und Karosseriearbeiter. Der bis Ende März laufende Tarifvertrag ist durch die Arbeiter gekündigt worden, um eine zeitgemäße Lohnaufbesserung zu erreichen. Die Vertreter der an dieser Tarifbewegung beteiligten Verbände (Holzarbeiter, Metallarbeiter, Maler, Sattler) haben eine neue Tarifvorlage ausgearbeitet, die zunächst von den Vertrauensmännern und dann von einer Versammlung der in den Wagen- und Karosseriefabriken beschäftigten Arbeiter beraten und nach einigen Änderungen einstimmig angenommen wurde.

Es besteht nicht die Absicht, einen Kriegstarif zu schaffen, der den außergewöhnlichen Arbeitsverhältnissen während des Krieges Rechnung trägt. Es kommt darauf an, einen Tarif zu schaffen, der auch nach der Kriegszeit Geltung hat und möglichst alle Betriebe der Branche umfaßt. Deshalb mußten die allgemeinen Verhältnisse berücksichtigt und Lohnsätze gefordert werden, die auch nach dem Kriege angemessen erscheinen. Eine Verkürzung der Arbeitszeit wird nicht gefordert. Es soll bei der wöchentlichen Arbeitszeit von 52 Stunden bleiben, die jetzt schon allgemein üblich ist und nur in einzelnen, dem gegenwärtigen Tarif nicht unterliegenden Betrieben etwas überschritten wird. Hinsichtlich der geforderten Lohnsätze ist den Änderungen Rechnung getragen, die sich inzwischen in der Spezialsetzung der einzelnen Arbeitsgebiete vollzogen hat. Die geforderten Stundenlöhne sind 12 bis 15 Pf. höher als die Sätze des bisherigen Tarifs.

Die Vorlage sieht folgende Mindestlöhne pro Stunde fest: Stellmacher: Kasten- und Radmacher 85 Pf., Einbauer 80 Pf., Mastenbelfer 75 Pf.; Metallarbeiter: Schmiebe-Schirmmeister 85 Pf., Schmiebe-Stockgefellen 70 Pf., Schlosser und Feilbänder 80 Pf.,

Autogenanweiser 85 Pf., Dreher 85 Pf., Klempner 85 Pf.; Ladiere: Heberzieher und Abfeker 85 Pf., sonstige Ladiere 75 Pf.; Sattler: perfekte Wagenfasser 90 Pf., sonstige Sattler und Tapezierer 80 Pf., Arbeiterinnen 15 Pf. Alle Arbeiter erhalten eine Lohnzulage von 5 Pf. pro Stunde mit der Maßgabe, daß durch diese Zulage die vorstehenden Mindestlöhne erreicht werden müssen.

Hinsichtlich der im alten Tarif vorgesehene Bestimmungen über die Affordarbeit werden folgende neue Forderungen aufgestellt: Auf die bestehenden Affordpreise wird ein Aufschlag von 15 Proz. gewährt. Während der Dauer des Tarifvertrages dürfen die festgesetzten Affordpreise nicht verfürzt werden. — Werden Affordarbeiter vorübergehend in Lohn beschäftigt, so ist ihnen der durchschnittliche Affordverdienst der letzten sechs Wochen zu zahlen.

Nach dem alten Tarif sollten die Arbeitskräfte „nach Möglichkeit“ von den paritätischen Arbeitsnachweiser der Holzarbeiter und der Ladiere sowie von den Verbandarbeitsnachweiser der Metallarbeiter und der Sattler bezogen werden. — Im neuen Tarif soll die oft von den Unternehmern zur Umgehung der Arbeitsnachweise benutzte Einstufung „nach Möglichkeit“ fortfallen und eine Einstufung ohne Verknüpfung des Arbeitsnachweises nur dann zulässig sein, wenn dieser innerhalb 30 Stunden die verlangten Arbeitskräfte nicht stellen kann.

Ferner fordert die Vorlage, daß den Arbeitern Urlaub bei Fortzahlung des Lohnes gewährt wird, und zwar 3 Tage nach zweijähriger, 6 Tage nach vierjähriger Beschäftigung im Betriebe. — Die Verteilung aller Streitigkeiten aus dem Tarifvertrage soll durch eine paritätische Schlichtungskommission, und wenn hier keine Einigung zustande kommt, durch das Einigungsamt des Berliner Gewerbegerichts endgültig erfolgen. — Der Tarif soll bis 31. März 1917 gelten.

Die Vorlage wird nun den Unternehmern eingereicht, und soll dahin gewirkt werden, daß der Vertrag möglichst mit allen Betrieben abgeschlossen wird.

Aus unserem Beruf.

Auskunftsstelle über den Reichstarif in Hamburg. Tausende von Arbeitern beiderlei Geschlechts sind zurzeit in Hamburger Stadtgebiet in der Militär-Leberrüstungsindustrie beschäftigt. Sehr viel Arbeit wird unter den verschiedenartigsten Lohn- und Arbeitsbedingungen hergestellt. Durch Ausnützung der weiblichen Arbeitskraft und der Heimindustrie wird sehr billig produziert, während in anderen gleichartigen Betrieben teilweise sehr günstige Löhne erzielt werden. Auch das Preisermittlungssystem zeigt sich mit allen seinen Krebschäden.

Zur Heberwachung der reichstarrlichen Bestimmungen ist am Ort eine Schlichtungskommission zu wählen, bestehend aus Arbeitgeber und Arbeitnehmern. Von seiten der Arbeiter ist in Hamburg-Altona bereits alles in dieser Angelegenheit geschehen; aber die Unternehmer brauchen hier lange Zeit, um diese Vahlen zu erledigen. Wie wir in Erfahrung gebracht haben, ist am 10. März ein Arbeitgeberverband für die Militärausrüstungsgegenstände ins Leben gerufen worden. Offensichtlich kommen dann auch hier die Arbeitgeberbevollmächtigten bald zustande. Es ist ein großes Arbeitsfeld, welches die örtliche Schlichtungskommission zu bearbeiten hat. Viele Betriebe warten schon auf die Beschlässe dieser Kommission, und es ist zu befürchten, daß ernste Differenzen entstehen, wenn sie ihre Tätigkeit nicht bald aufnehmen.

Um Verhöße gegen den Tarif zu vermeiden, hat sich die Tarifkommission der Arbeiter entschlossen, eine Auskunftsstelle im Gewerkschaftshause (Zimmer 54) zu errichten. Dort sind jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend abend von 5 1/2 bis 7 Uhr Mitglieder der Kommission bereit, den Arbeitern der Branche Auskunft zu erteilen.

Schadenersatz wegen verpufchter Arbeit. Bei Schaffung des Tarifs für die Lederwarenindustrie wurde die Bestimmung getroffen, daß als Heimarbeiter nur solche Personen neu eingestellt werden dürfen, die bereits das 21. Lebensjahr erreicht haben. (§ 6 Abs. 3 des Vertrages.) Leider findet diese Bestimmung bei vielen Arbeitern und Unternehmern nicht die nötige Beachtung. Sie müssen durch Schaden erst klug gemacht werden. Eine Verhandlung des Offenbacher Gewerbegerichts lieferte hierzu einen interessanten Beitrag. Die Lederwarenfirma Gerson Orünwald a. M., Offenbach a. M., hatte einen 18 Jahre alten Portefeulter in einen größeren Posten Portefeulterartikel in Heimararbeit gegeben. Wie es nicht anders zu erwarten war, hatte der jugendliche Portefeulter, der die für die Heimararbeit erforderliche praktische Erfahrung selbstverständlich nach einjähriger Gesellensfähigkeit nicht besitzen kann, die Arbeiten derraßen verpufzt, daß sie größtenteils gebrauchsunfähig waren. Die Firma strengte nunmehr vor dem Gewerbegericht eine Klage an und beanspruchte einen Schadenersatz in Höhe von 175 M. Von den sachverständigen Unternehmer- und Arbeitgeberbevollmächtigten wurde darauf hingewiesen, daß der Fabrikant dem jungen Mann zu viel Vertrauen

geschenkt habe und es sonst nirgends angänglich ist, an derartige jugendliche Arbeiter Heimararbeit zu vergeben. Man einigte sich schließlich vergleichsweise dahin, daß der Beklagte einen Schadenersatz in Höhe von 100 M., in wöchentlichen Raten von 5 M., zu zahlen hat. Der Erlös aus den eventuell noch zu veräußernden Artikeln soll von der Schadenssumme in Abzug gebracht werden.

Wir sind der Ansicht, daß der Arbeiter diesen Vergleich nicht hätte eingehen dürfen, das Gewerbegericht den Klageanspruch hätte abweisen müssen, weil die Firma den von ihr anerkannten Vertrag verletzt und infolgedessen den Schaden selbst verschuldet hat. Die oben angegebene Vertragsbestimmung ist zwingender Natur und kann die Firma auf Grund des § 9 Abs. 3 durch Spruch der Schlichtungskommission noch in Strafe genommen werden.

Offenbacher Lederware unter holländischer Flagge in England. Zu der in Nr. 8 unserer Zeitung unter dieser Epikram gebrachten Annoncennotiz können wir heute ergänzend nachtragen, daß es sich um Lederwaren der Firma Nieh u. Kopp, Offenbach a. M., handelte, welche die Holländer Nieh und Kooda als holländisches Fabrikat nach England veräußerten. In der Verhandlung legte der Anklagevertreter dar, wie Kooda diese Lederwaren Meffers, Lepion Prof. u. Co. Schuhgesellschaft m. B. d. in der Wilhelmstr. und Meffers, Kowson u. Loaf in St. Pauls Churchyard anbot und ihnen veräußerte, daß diese Sachen in Holland gemacht worden seien und wie sie eine Ausfertigung von Lederwaren-Neuheiten in einem Hotel der Moorgate Street organisierten, zu der sie alle Interessenten des Lederhandels einluden — zu kommen und zu sehen, was Holland in der Imitation von deutschen Lederwaren zu erreichen imstande ist. Einige von den Heberzeugen zeigen die Worte „Made in Germany“. Die Taschen waren in Rappschachteln verpackt, einige von diesen waren mit der Warenzeichensmarke der Firma Nieh u. Kopp gestempelt, die durch ein neues Etikett verdeckt wurde.

Die Verhandlung wurde vertagt und die Klantion des Angeklagten Nieh auf 2000 Pfund Sterling erhöht, diejenige Koodas blieb unverändert 250 Pfund Sterling.

Aus Industrie und Handel.

Sattler- und Lederwarenhandel in Rumänien. Ueber das Geschäft von Sattler- und Lederwaren in Rumänien im Jahre 1914 veröffentlicht das österreichische „Handelsmuseum“ folgenden Bericht:

Sattlerwaren. Sattler werden teilweise schon in recht guter Qualität im Inland erzeugt, etwas kommt in diesem Artikel aus der Monarchie und England. Dem großen Bedarf für die Kavallerie deckt unter normalen Verhältnissen die inländische Industrie. Geschirre werden ebenfalls von den zahlreichen kleinen Verhältnissen dieser Branche im Inland erzeugt, doch mußte im Verichtsjaht ein Teil dieser militärischen Lieferungen im Ausland, und zwar in der Monarchie gedeckt werden.

Auch in anderen militärischen Ausrüstungsgegenständen aus Leder, Bajonettkriemen und ähnlichem, ist normalerweise das Inland genügend leistungsfähig. Auch hierin fiel ein Teil der Bestellungen der Monarchie zu.

Sehr groß war zur Zeit der Mobilisierung der Umsatz in Lederwaren, die zum großen Teil aus Wien stammten. Die Vorräte darin waren sofort geräumt, und es hätte noch viel mehr placiert werden können, wenn es die Transportverhältnisse damals erlaubt hätten und die Fabrikanten rasch hätten liefern können.

Koffer und Reiseartikel. Darin ist die rumänische Industrie bereits in jertigem Zustand importiert worden, die dann entweder der Monarchie oder Deutschland entstammen. Das Material dazu wird jedoch fast zur Gänze importiert, in Schloßern, Beschlägen, Schnallen, Nägeln usw. ist namentlich Süddeutschland, daneben Wien, Importeur.

Auch Futriererzeugt die Inlandsindustrie aus eingeführt Material.

Durch die Mobilisierung war die Sommerreisezeit getübt und das Geschäft in dieser Branche ungünstig beeinflusst.

Zu den aus Holz gefertigten, ladierten Militärfoffern brachte die Mobilisierung eine starke Verlebung dieses Geschäftszweiges.

Heinlederwaren. Die inländische Industrie erzeugt nur minderwertige Artikel, viel kommt in billigerer Ware aus Deutschland, während die beste Ware aus Wien bezogen wird; doch stellt die heimische Industrie vereinzelt heute auch schon Waren besserer Qualität her, wofür sie allerdings sämtliches Zubehör importiert, wie Nägel, Einrichtungen von Necessaires, Schloßer usw. Viel wird in diesen Artikeln auch in Wien selbst vom rumänischen Publikum gekauft, welche Einfuhr nicht in der Zollstatistik figuriert.

Korrespondenzen.

München. (E. 9. 3.) Samstag, den 6. März, tagte im „Pavillon“ eine von zirka 600 Personen besuchte Militärarbeiterversammlung. Im 11stündigen Rede schilderte Kollege Böhmner das Zustandekommen des Reichstarifs und führte im weiteren die hauptsächlichsten Punkte desselben den aufmerksam zuhörenden vor Augen. Am Schluß faßte Medner seine Ausführungen dahin zusammen, daß wir zwar einen guten Tarifvertrag haben, daß dieser aber nur iugendsreich für uns sein wird, wenn andererseits die beschäftigte Arbeiterkraft, welche noch unorganisiert, sich samt und sonders der Organisation anschließt, welcher wir auch das vorliegende Produkt zu verdanken haben. Gleichwohl dies rückhaltlos, dann wird es ein leichtes sein, das uns tariflich Zugesporende auch genießen zu können. Für seine Ausführungen wurde dem Medner reichlicher Beifall zuteil. In der sich anschließenden Diskussion stellten sich sämtliche Medner auf den Standpunkt, daß das, was hier geschaffen wurde, mißgerügt genannt werden muß. Wenn auch einige Sachen darin enthalten sind, welche nicht jeden einzelnen befriedigen können, so soll die- halb niemand ein Vorwurf gemacht werden und die gesamte Arbeiterkraft der Branche ist der Verbandsleitung, welcher der Vertragsabschluß gelungen ist, nur zu Dank verpflichtet. Sämtliche aus der Mitte der Versammlung erfolgte Anfragen wurden vom Kollegen Böhmner zur Zufriedenheit beantwortet. Mit sichtlicher Beiriedigung gingen die Versammelten auseinander.

Braunschweig. (E. 15. 3.) Am Sonntag, den 7. März, tagte im Gewerkschaftshause eine öffentliche von zirka 200 Personen besuchte Militärarbeiterversammlung, in welcher Kollege Busch-Beipzig das Referat über: „Der neue Reichstarif in der Militäreffektenbranche“ übernommen hatte. In dem fast 1 1/2stündigen Vortrage führte der Referent der Versammlung vor Augen, wie die Verhandlungen zustande kamen. Auch ging er näher auf die Stück- und Stundenlöhne ein. Mit dem Appell an die

Anwesenden, das Gute, welches uns der neue Tarif gebracht hat, nicht zu verkennen, sondern der Einmütigkeit unserer Gewerkschaft zu gedenken, für strikte Durchführung des Tarifes zu sorgen und alle diejenigen, welche uns noch fernstehen, aufzuklären und in unsere Reihen zu ziehen, schloß der Medner seine Ausführungen, für welche er reichen Beifall erntete. Alsdann gab Kollege Heim den Bericht der örtlichen Schlichtungskommission. Die Arbeitgeber am Orte waren mit unseren Kommissionsmitgliedern in Verbindung getreten und hatten sämtliche Stücklöhne, welche nicht im Tarif angegeben sind, geregelt. Der Beginn der Arbeitszeit wurde für das Sommerhalbjahr auf 6 Uhr festgelegt. In der nachfolgenden Diskussion konnten einige Kollegen nicht die momentane Verschlechterung ihres Verdienstes fassen; nachdem sie jedoch noch einmal vom Kollegen Busch eingehend aufgeklärt waren, sahen auch dieselben ein, daß uns der neue Tarif erst hauptsächlich in der Friedenszeit zugute kommen wird. Zum Schluß ging der Vorsitzende unserer Ortsverwaltung, Kollege Dake, noch auf die örtlichen Verhältnisse ein. Die kritische Zeit hatte für die Funktionäre viel Arbeit und Stürme gebracht. Trotz allem haben wir ein reges Emporblühen unserer Verwaltungsstelle zu verzeichnen und können wir nicht nur mit voller Genugtuung auf die Vergangenheit, sondern auch mit voller Freude in die Zukunft schauen!

Rundschau.

Anerkennung der Gewerkschaften. In der Zeitschrift „Technik und Wirtschaft“ schreibt der Gewerbeinspektor Morgner bei einer Betrachtung der Arbeiterfürsorge in Kriegszeiten: „Man mag, ganz abgesehen davon, daß die schwere Kriegszeit keine Parteien kennen darf, in Friedenszeiten eine verschiedene Stellung zur Gewerkschaftsbewegung eingenommen haben, jedenfalls verdienen sie für ihre Betätigung auf dem Gebiet der Arbeitslosenfürsorge Anerkennung, und es ist nur zu wünschen, daß sie sie nach ihren bisherigen Grund-

sätzen weiter ausbauen. Es ist daher der Kriegszeit völlig angemessen, wenn Stadverwaltungen usw. den Arbeiterorganisationen, wie dies jetzt vielfach geschehen ist, einen Zuschuß zur Unterhaltung dieser arbeitslosen Mitglieder gewähren.“

IK. Wegen des Taylor-Systems in den Vereinigten Staaten. Die amerikanischen Gewerkschaften haben in ihrem Kampfe gegen den modernen Gehobvogt einen bedeutenden Erfolg zu verzeichnen. Das Abgeordnetenhaus hat nämlich einstimmig einen Zusatz zum Militärbudget beschlossen, wonach keinerlei Mittel zur Bezahlung von Leuten oder für Arbeiter verwendet werden dürfen, welche dazu dienen, mit Stoppuhr oder anderen Zeitmessern Kontroll- und Antriebsysteme durchzuführen. Auch die bisher vielgebräuchlichen Lohnzuschläge für besondere Leistungen müssen wegfallen. Der Beschluß — herausgesetzt, daß ihm nicht wieder fündige Richter dem Boden entziehen — bedeutet eine schwere Niederlage für die Leiter der Staatsbetriebe, die seit Jahren das Taylor-System eingeführt und auch öffentlich verteidigt haben.

Briefkasten der Redaktion.

Wegen Raumangel mußte Schluß des Artikels „Aus den Unfallverhütungsvorschriften usw.“ zurückgestellt werden.

Sterbetafel.

Dem Helidentod auf dem Schlachtfelde fanden unsere Mitglieder:
Hermann Kaye - Berlin, 38 Jahre alt;
Carl Lehmann - Berlin, 31 Jahre alt;
Jean Kolhoder - Döberrhausen, 20 Jahre alt.

Berlin. Am 7. März verstarb der Portefeuller Franz Secht, 33 Jahre alt.
Ehre ihrem Andenken.



Verwaltungssitzelle Berlin.

Um die Beitragszahlung zu erleichtern und zugleich das Bureau etwas zu entlasten, haben wir in **Neutölln, Hermannstr. 49, im Lokal von Barfisch (früher Hoppe)** eine

Zahlstelle

ingerichtet. Beiträge werden daselbst jeden Sonntag abend in der Zeit von 8-10 Uhr abends entgegen genommen. **Die Ortsverwaltung.**

Auf Tornister eingearbeitete

Sattler

finden dauernde und lohnende Beschäftigung bei

Hohmann & Sohn, Kaiserslautern.

Sattler - Nadeln „E. D. EL“ in Güte unerreicht!
- Ahlen, das Beste vom Besten!
- Werkzeuge, größte Auswahl, feinste Qualität.

Ebeling & Dühlmeyer, Elberfeld.

Tüchtige, auch jüngere

Sattler

finden lohnende und dauernde Beschäftigung auf Militärarbeit. Sehr gute Bezahlung nebst hoher Kriegszulage!

E. Ohelmann, Fabrik für Heeresausrüstung, Straßburg i. El., Trankgasse 9.

Tüchtige Sattler

auf **Packtaschen, Sättel, Riemenzeug** werden sofort verlangt. Reise- geld wird vergütet.

S. Adam,

Militäreffekten-Fabrik,
Berlin, Köpenickerstr. 152.

50

tüchtige Sattler

stellt für dauernde, lohnende Militärarbeit sofort ein

Friedr. Lemke,

Sattlerei für Armeebedarf,
Hannover, Stiifstr. 3.

Koffermacher,

speziell auf Kunstleder und Fibrerstoffe eingearbeitet, per sofort gesucht.

Alfred Stäh, Koffersfabrik, Mainz.

Größere und kleinere Lederstücke habe preiswert abzugeben. Angebote unter 303 an die Expedition dieser Zeitung erbeten.

Sattler

auf **Geschirre, Kummere, Sättel, Zaumzeuge** sowie tüchtige und vollkommen perfekte

Zuschneider u. Zurichter

(nur gelernte Sattler)

Bei guten Akkordlöhnen und Löhnen gesucht.
Heeresausstattungs Genossenschaft, G. m. b. H.,
Berlin, Potsdamer Straße 27 a.

:: Sattler ::

für **Militärarbeiten**

(Tornister, Patronentaschen, Leibriemen usw.) können sofort bei uns anfangen.

Günstige Bedingungen.

v. Dolffs & Helle

Braunschweig, Hildesheimer Str. 8.

Erstklassiger, absolut tüchtiger

Geschirrsattlermeister

gegen hohes Gehalt sofort oder bald nach Westfalen gesucht.

Offerten unter **Z. N. 1186** durch Gascastein u. Bogler, A.-G., Götin.

Perfekte Tornisterbauer

finden bei höchsten Akkordlöhnen dauernde Beschäftigung. Reisegeld wird nach 3 Wochen vergütet.

Runstanzalt B. Groß, A.-G.,
Leipzig-M., Eilenburger Straße.